
Bericht

**Behinderteneinstellungsgesetz
Geschützte Arbeit**

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht behandelt zwei Bereiche, nämlich die Leistungen des Landes NÖ nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wobei das Land gesetzlichen Bestimmungen als Dienstgeber nachzukommen hat, und die Ausgaben des Landes NÖ für den Bereich „Geschützte Arbeit“.

Bei den Leistungen des Landes NÖ nach dem Behinderteneinstellungsgesetz handelt es sich grundsätzlich um Zahlungen zum bzw. Prämien aus dem Ausgleichstaxfonds, worüber Bescheide des Bundessozialamtes ergehen.

Das Land NÖ als Dienstgeber ist bemüht, mittels verschiedener Maßnahmen wie z.B. Qualifizierung und Einstellung von begünstigten Behinderten über den Verein Jugend und Arbeit sowie durch Nacherhebungen die Pflichtzahl (1 begünstigter Behinderter je 25 Dienstnehmer) zu erfüllen und dadurch die Zahlungen zum Ausgleichstaxfonds gering zu halten.

Im Bereich der NÖ Landesregierung ist dies mit 53 nicht besetzten Stellen per Dezember 2000 auch annähernd gelungen; im Bereich des Landesschulrates ergaben sich mit gleichem Stichtag jedoch 442 nicht besetzte Stellen für begünstigte Behinderte; dies ist wohl auf die besondere Problematik des Schuldienstes zurückzuführen.

Außer formalen Mängeln bei der Wahrnehmung der Agenden innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung ist festzustellen, dass in den letzten Jahren Zahlungen seitens des Landes lange vor den jeweiligen Fälligkeiten vorgenommen wurden und das Land daher finanzielle Nachteile aus der Zinsverrechnung hinnehmen musste.

Durch das NÖ Sozialhilfegesetz ist es möglich, Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen anzubieten, um die Beeinträchtigungen lebenswichtiger sozialer Beziehungsfelder von Personen zu beheben bzw. zu reduzieren. Im Maßnahmenkatalog ist die „Geschützte Arbeit“ mit den beiden Varianten „Geschützte Arbeitsplätze“ und „integrative Betriebe“ (früher „Geschützte Werkstätten“) enthalten.

Die Förderung in Form von Zuschüssen für Arbeitsstellen für behinderte Arbeitnehmer in Betrieben wird von den Bezirksverwaltungsbehörden abgewickelt. Mit zwei Gesellschaften hat das Land NÖ Vereinbarungen getroffen, die die Aufnahme und Beschäftigung von behinderten Personen in eigens dafür eingerichteten integrativen Betrieben ermöglichen.

Zum Beginn des Jahres 2000 wurde vom Landtag von NÖ ein neues NÖ Sozialhilfegesetz beschlossen. Die entsprechenden Verordnungen, Erlässe, Richtlinien und Textprogramme sind daher an diese Gesetzeslage anzupassen.

Für die Verfahrensabwicklungen werden Vereinfachungen angeregt, die eine Minderung des Arbeitsaufwandes und somit Kosteneinsparungen bewirken.

Die Darstellung der Abrechnungen der beiden integrativen Betriebe im Rechnungsabschluss des Landes NÖ hat nach den Bestimmungen der VRV zu erfolgen. Die Finanzierung eines gesonderten Projektes für die Qualifizierung behinderter Menschen wurde mit Hilfe einer Kreditreservierung durchgeführt. Dies hat in Zukunft zu unterbleiben.

Die gewissenhafte Bearbeitung der anhängigen Fälle im Sinne der betroffenen behinderten Personen an geschützten Arbeitsplätzen bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist sichergestellt. Die vom Land NÖ abgeschlossenen Vereinbarungen mit den beiden integrativen Betrieben stellen eine eindeutige Regelung dar, die die Besonderheiten für die Beschäftigung von behinderten Personen berücksichtigen.

Die NÖ Landesregierung hat die Empfehlungen zum Teil bereits umgesetzt bzw. wurde zugesagt, ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Prüfungsauftrag.....	2
2	Behinderteneinstellungsgesetz.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Allgemeines.....	2
2.3	Bescheide.....	5
2.4	Statistik.....	7
2.5	Eingestellte begünstigt Behinderte.....	8
2.6	Maßnahmen der NÖ Landesregierung.....	8
2.7	Andere Auswirkungen des BeinstG.....	10
3	Geschützte Arbeit.....	10
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	10
3.2	Allgemeines.....	11
3.3	Richtlinien zur NÖ SHG-Novelle 1992.....	12
3.4	Prüfung einzelner Sozialabteilungen.....	15
3.5	Geschützte Werkstätten in Wr.Neustadt und St.Pölten.....	17
3.6	Statistik der Jahre 1998 und 1999.....	20
3.7	Voranschlag und Rechnungsabschluss.....	21

1 Prüfungsauftrag

Der Rechnungshofausschuss hat am 20. Jänner 2000 gemäß Art. 51 Abs. 3 lit.b NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001, den Landesrechnungshof beauftragt, die Leistungen des Landes NÖ nach dem Behinderteneinstellungsgesetz in Zusammenschau mit den Ausgaben des Landes für den Bereich „Geschützte Arbeit“ (Teilabschnitt 41332) zu überprüfen.

Da der Prüfungsauftrag in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht zwei Bereiche umfasst, wurden diese einzeln behandelt:

- Leistungen des Landes NÖ nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (Abschnitt 2)
- Ausgaben des Landes NÖ für den Bereich „Geschützte Arbeit“ (Abschnitt 3)

2 Behinderteneinstellungsgesetz

Die Unterlagen für die Jahre 1995 bis 1998 wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 17/1999 – im Folgenden kurz BeinstG genannt – ist die rechtliche Grundlage für die Einstellung von Behinderten.

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist für Personalangelegenheiten Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zuständig.

Federführend wahrgenommen werden die Belange des Behinderteneinstellungsgesetzes von der Abteilung Personalangelegenheiten B.

Im Erlass des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Systemzahl 01-01/00-0110, sind die Angelegenheiten des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht gesondert angeführt.

In diesem Erlass ist u.a. bestimmt, dass Personalangelegenheiten, die keiner anderen Abteilung zugewiesen sind, von der Abteilung Personalangelegenheiten A wahrzunehmen sind. Demnach wären die Angelegenheiten des Behinderteneinstellungsgesetzes federführend von der letztgenannten Abteilung wahrzunehmen.

Ergebnis 1

Bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Behinderteneinstellungsgesetzes ist erlassmäßig vorzugehen bzw. ist eine rechtliche Basis für die geübte Praxis herzustellen.

LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Allgemeines

Nach den Bestimmungen des BeinstG sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer einen begünstigten Behinderten einzustellen.

2.2.1 Personenkreis

Im Grundsatz sind begünstigte Behinderte im Sinne des BeinstG österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, denen bestimmte Nichtstaatsbürger, die zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind und einen ebensolchen Behinderungsgrad aufweisen, gleichgestellt sind.

Behinderte Personen,

- die sich in Schul - oder Berufsausbildung - ausgenommen u.a. solche, die als Lehrlinge in Beschäftigung stehen oder eine Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst absolvieren - befinden,
- das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen,
- wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen, bzw. aus Altersgründen Ruhegelder oder Pensionen beziehen und nicht in Beschäftigung stehen und
- zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz nicht geeignet sind,

gelten nicht als begünstigte Behinderte im Sinne dieses Gesetzes.

2.2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.2.1 Pflichtzahl

Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber im Bundesgebiet beschäftigt, zusammenzufassen.

Die für die Berechnung maßgebende Zahl der Dienstnehmer (mit Stichtag: Erster eines jeden Kalendermonats) beruht auf den von den Trägern der Sozialversicherung gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte bzw. auf den von ihnen gemachten Angaben im Verzeichnis und sonstigen von den Bundessozialämtern durchgeführten Ermittlungen.

Für die Berechnung der Pflichtzahl waren bis 1998 von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die von den Gebietskörperschaften, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 20 vH der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Behinderten und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen nicht einzurechnen.

Aus der oben dargestellten Feststellung der Dienstnehmerzahl wird die Zahl der zu beschäftigenden begünstigten Behinderten errechnet. (1 je angefangene 25 der Dienstnehmer – Pflichtzahl)

2.2.2.2 Beschäftigungspflicht

- Auf die Pflichtzahl einfach angerechnet werden beschäftigte begünstigte Behinderte (siehe Pkt. 2.2.1).

Mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet werden:

- Blinde
- begünstigte Behinderte vor dem vollendeten 19. Lebensjahr
- begünstigte Behinderte auch nach dem vollendeten 19. Lebensjahr für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses
- begünstigte Behinderte nach Vollendung des 50. Lebensjahres mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vH
- begünstigte Behinderte nach Vollendung des 55. Lebensjahres

- begünstigte Behinderte, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, sowie
- Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

2.2.2.3 Ausgleichstaxe

Vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - im Folgenden kurz Bundessozialamt genannt - ist die Entrichtung einer Ausgleichstaxe alljährlich für das abgelaufene Kalenderjahr mittels Bescheid vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist.

Die jeweilige Höhe der monatlichen Ausgleichstaxe für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales - nunmehr Bundesministerin für Soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) - mit Verordnung festzustellen, wobei diese Verordnung auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Diese betrug für das

Jahr	S
1997	1.990,00
1998	2.010,00
1999	2.040,00 und
2000	2.050,00

Gemäß § 9 BeinstG ist die Ausgleichstaxe nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Ausgleichstaxe vorgeschrieben wurde, fällig. Sie ist spätestens bis zum Fälligkeitstag unaufgefordert an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzuzahlen.

2.2.2.4 Prämien

Folgende Prämien werden auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds angerechnet:

- Prämie gemäß § 9a Abs. 2

Dienstgeber erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie in Höhe der festgesetzten Ausgleichstaxe.

- Prämie gemäß § 9a Abs. 3

Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Prämien in der Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge) zu gewähren.

Die hiefür maßgeblichen saldierten Rechnungen sind jährlich zusammengefasst bis spätestens 1. Mai des Folgejahres dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzulegen.

(Ab dem 1. Jänner 2000 trat eine Novellierung in Kraft, wodurch sich die Nummerierung der Absätze geändert hat.)

2.3 Bescheide

2.3.1 Zeitraum 1992-1994

Die Bescheide des Bundessozialamtes, mit denen die Ausgleichstaxe gemäß dem BeinstG vorgeschrieben bzw. die Prämien für die Jahre 1992 bis 1994 gewährt wurden, langten

durchwegs im dritten bzw. vierten Quartal des Folgejahres beim Amt der NÖ Landesregierung ein.

Jeweils innerhalb von zwei Wochen wurde von der NÖ Landesregierung in offener Frist Vorstellung erhoben.

Jeweils in offener Frist wurde nach Einlagen des Vorstellungsbescheides der sich aus der Vorstellungserledigung ergebende Betrag zur Anweisung gebracht.

2.3.2 Bescheid 1995

Der Bescheid des Bundessozialamtes für das Jahr 1995 vom 10. Oktober langte am 31. Oktober 1996 beim Amt der NÖ Landesregierung ein.

Dagegen hat die NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 11. November 1996, eingegangen beim Bundessozialamt am 13. November 1996, Vorstellung erhoben.

Im Zuge des Parteiengehörs teilte das Bundessozialamt mit Schreiben vom 20. November 1996, eingelangt beim Amt der NÖ Landesregierung am 28. November 1996, mit, dass die Absicht besteht, die Vorstellung zurückzuweisen. Nach der Ansicht wurde der angefochtene Bescheid laut Rückschein am 25. Oktober 1996 übernommen und daher am 9. November 1996 rechtskräftig.

Am 4. Dezember 1996 brachte das Amt der NÖ Landesregierung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein und begründete im Wesentlichen die Fristversäumnis damit, dass in der Übersiedlungsphase des Amtes der NÖ Landesregierung von Wien nach St. Pölten der Bescheid des Bundessozialamtes zwar beim Amt der NÖ Landesregierung nicht jedoch rechtzeitig bei der zuständigen Abteilung eingelangt war.

„Aus buchhalterischen Gründen“ wurde das Bundessozialamt mit Schreiben vom 16. Jänner 1997 darauf hingewiesen, dass die für das Kalenderjahr vorgeschriebene Ausgleichstaxe in der Höhe von S 9,583.990,00 gegen allfällige nachträgliche Abrechnung überwiesen wird.

Mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 19. Februar 1997 wurde die mit 11. November 1996 datierte Vorstellung als verspätet eingebracht zurückgewiesen; außerdem wurde im Zuge des Parteiengehörs mit Schreiben vom 29. Jänner 1997 mitgeteilt, dass die Absicht besteht, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen.

Dagegen gab die NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 1997 dahingehend eine Stellungnahme ab, dass ihr keine auffallende Sorglosigkeiten bei der Wahrnehmung der Frist zur Last zu legen ist.

Schließlich gab das Bundessozialamt mit Schreiben vom 30. September 1997 dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Die Erledigung der Vorstellung zog eine Reduzierung der Ausgleichstaxe um S 144.000,00 nach sich.

Der bezügliche Bescheid langte am 26. November 1997, der entsprechende Betrag am 3. Dezember 1997 beim Amt der NÖ Landesregierung ein.

Somit ergibt sich, dass ein Betrag von S 9,583.990,00 am 16. Jänner überwiesen und S 144.000,00 am 3. Dezember rücküberwiesen wurden, wobei die Überweisung des Differenzbetrages von S 9,439.990,00 anfangs des Monats Dezember 1997 genügt hätte. Auf die zinsenmäßigen Nachteile wird nachhaltig verwiesen.

2.3.3 Zeitraum 1996–1998

Die Bescheide des Bundessozialamtes mit denen die Ausgleichstaxe gemäß dem BeinstG vorgeschrieben bzw. die Prämien für die Jahre 1996 bis 1998 gewährt wurden, langten durchwegs zu Jahresende des Folgejahres beim Amt der NÖ Landesregierung ein. Jeweils innerhalb einer Woche wurde von der NÖ Landesregierung in offener Frist Vorstellung erhoben und mit gleichem Datum die Anweisung des vorgeschriebenen Betrages veranlasst, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung der ggst. Bescheide darauf hingewiesen wird, dass einer Vorstellung aufschiebende Wirkung zukommt.

So wurden jeweils im Dezember der Jahre 1997 bis 1999 Anweisungen in der Höhe zwischen S 8,074.332,00 und S 7,075.200,00 veranlasst, obwohl diese Beträge erst nach rechtskräftiger Vorstellungserledigung im Juni 1998 und August 1999 fällig gewesen wären. Die Vorstellungserledigung für das Jahr 1998 ist am 23. Oktober 2000 eingelangt; die Vorschriftung für das Jahr 1998 hätte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht überwiesen werden müssen.

Die geschilderte Vorgangsweise hat ungünstige Auswirkungen bei der Zinsverrechnung des Landeskapitals zur Folge. Der durch die genannte Vorgangsweise aufgetretene Zinsnachteil beträgt bei einem angenommenen durchschnittlichen Zinssatz von 5 % rund S 200.000,00 pro betroffenem Jahr.

Ergebnis 2

Um unnotwendige Zinsverluste beim Zahlungsverkehr hintanzuhalten, sind die Zahlungs- und Verrechnungsanweisungen so zu erstellen, dass eine termingerechte Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit ermöglicht und gewährleistet wird.

LR: Um Zinsverluste beim Zahlungsverkehr hintanzuhalten, werden die Zahlungs- und Verrechnungsanweisungen bereits so erstellt, dass eine termingerechte Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit ermöglicht und gewährleistet wird.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Statistik

2.4.1 Bescheidgrundlagen

Den Bescheiden des Bundessozialamtes lagen folgende Angaben der Sozialversicherungsträger zu Grunde:

Jahr	Dienstnehmer	Nicht einzurechnende Personen	DN Pflichtzl.	Pflichtzl.	besetzt	offen	Ausbildung
1992	29.409	9.205	20.204	807	506	301	5
1993	31.645	6.765	24.880	995	545	450	3
1994	32.334	6.929	25.405	1.016	584	432	3
1995	32.678	7.018	25.660	1.026	603	423	3
1996	32.820	7.125	25.695	1.027	680	347	1
1997	33.207	7.229	25.978	1.039	706	333	1
1998	33.594	7.327	26.267	1.048	754	294	1

Für die Berechnung der Pflichtzahl waren bis Juni 1992 von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die von den Gebietskörperschaften, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 vH der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Behinderten und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen nicht einzurechnen.

Ab Juli 1992 wurde das o.a. Prozentausmaß auf 20 vH reduziert; dies ist die Hauptursache für den starken Anstieg der Pflichtzahl im Jahre 1993, da in diesem Jahr diese Reduzierung erstmals voll durchschlug.

Ab dem Jahre 1999 entfällt diese Regelung überhaupt, wodurch sich die Pflichtzahl (und damit auch die Beiträge zum Ausgleichstaxfonds) abermals erhöhen werden.

2.4.2 Finanzielle Auswirkungen

In den Bescheiden des Bundessozialamtes wurden in den vergangenen Jahren folgende Ausgleichstaxen vorgeschrieben bzw. Prämien gewährt, was zu den in der Spalte „Vorschreibung“ angeführten Nettobeträgen (in S) führte:

Jahr	Ausgl. Taxe	Prämie Abs. 2	Prämie Abs. 3	Summe 2 u.3	Vorschreibung	Betrag nach Vorstellung
1992	6.362.400,00	107.360,00	101.194,00	208.554,00	6.153.846,00	5.641.686,00
1993	9.872.850,00	54.900,00	106.902,00	161.802,00	9.711.048,00	9.537.198,00
1994	9.699.690,00	59.840,00	100.154,00	159.994,00	9.539.696,00	9.279.766,00
1995	9.744.000,00	61.440,00	98.570,00	160.010,00	9.583.990,00	9.439.990,00
1996	8.175.160,00	23.520,00	77.308,00	100.828,00	8.074.332,00	8.064.532,00
1997	7.932.140,00	23.880,00	77.532,00	101.412,00	7.830.728,00	7.820.778,00
1998	7.095.300,00	22.110,00	88.654,00	110.764,00	7.075.200,00	6.984.536,00

Der Bescheid für das Jahr 1999 langte am 13. Dezember 2000 mit einer Vorschreibung von S 13.130.855,00 ein; über das etwaige Erheben einer Vorstellung war bei Verfassung des

Berichtes noch nicht entschieden. Die Hauptursache der Steigerung zum Vorjahr ist ebenso wie die der Steigerung vom Jahr 1992 auf 1993 im vorigen Punkt angeführt. Ansonsten ist eine konstante Verringerung der Vorschreibungsbeträge, die auf vermehrte Einstellungen von begünstigten Behinderten zurückzuführen ist, festzustellen.

2.5 Eingestellte begünstigt Behinderte

Mit Stichtag 11. Dezember 2000 ergeben sich – gegliedert nach Verwendung – folgende Zahlen für im Landesdienst beschäftigte begünstigte Behinderte:

Verwendung:	Pflichtzahl	Besetzt
<u>Bereich Landesregierung:</u>		
Amt d. NÖ Landesregierung	113	147
Bezirkshauptmannschaften	75,5	125
Bauverwaltung	15,5	16
Straßenverwaltung	23,5	19
Landesanstalten	273,5	215
Kindergärten	94	6
Straßenerhaltung	126	74
Landeslehrer	<u>12</u>	<u>0</u>
	733	602
<u>Bereich Landesschulrat:</u>	512	70

Von den besetzten 602 Stellen im Bereich Landesregierung sind insgesamt 78 doppelt anzurechnen, wodurch sich deren Anzahl auf 680 erhöht.

Für den gesamten Landesdienst stehen einer Pflichtzahl von 1.245 750 anrechenbare beschäftigte begünstigte Behinderte gegenüber; den 53 nicht besetzten Stellen im Bereich der Landesregierung stehen 442 nicht besetzte Stellen für begünstigte Behinderte im Bereich des Landesschulrates gegenüber.

2.6 Maßnahmen der NÖ Landesregierung

Neben der Zahlungsabwicklung der vorgeschriebenen Beträge werden von der Landesverwaltung folgende Maßnahmen durchgeführt:

2.6.1 Einstellung von begünstigten Behinderten

Vom 1. Jänner 1997 bis zum Prüfungsstichtag 11. Dezember 2000 wurden 65 begünstigt Behinderte in den Landesdienst aufgenommen.

Hievon wurden 27 direkt in den Landesdienst aufgenommen; 38 wurden jeweils mittels Vertrag mit dem Verein zur Schaffung vorübergehender Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche – „Jugend und Arbeit“ – im Folgenden kurz „Verein“ genannt - beschäftigt. Von diesen 38 Beschäftigten wurden bisher 17 in den Landesdienst aufgenommen.

In diesen oben erwähnten auf jeweils ein Jahr abgeschlossenen Verträgen, wobei höchstens zweimal eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vereinbart wird, überlässt der Verein als Dienstgeber den jeweiligen Dienstnehmer dem Land NÖ als Beschäftigter.

Inhalt dieser Verträge ist unter anderem:

Der Verein verpflichtet sich,

- die gesamten Lohnkosten (Lohn und Lohnnebenkosten) des Dienstnehmers zu tragen,

- bei Vorliegen von Gründen, die zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigen, den Dienstnehmer über Verlangen des Beschäftigers unverzüglich zurückzunehmen.

Das Land als Beschäftigter

- nimmt die Behinderung des Dienstnehmers und die Verwendung in einem bestimmten Dienstzweig zur Kenntnis,
- verpflichtet sich, ab Beschäftigungsbeginn einen zusätzlichen behindertengerechten Arbeitsplatz zu schaffen, wobei vier Monate vor und acht Monate nach Beginn der Tätigkeit keine Personalreduktionen vorgenommen werden dürfen und
- den Dienstnehmer nicht zur Leistung von Überstunden zu verhalten.

Der Dienstnehmer

- verpflichtet sich dem Verein gegenüber, sich dem Direktionsrecht und den Organisationsvorschriften des Beschäftigers zu unterwerfen.

Aus der Sicht des LRH wird die Einstellung von begünstigten Behinderten über den Verein „Jugend und Arbeit“ positiv beurteilt und sollte soweit wie möglich ausgebaut werden. Es kann dabei aber nicht übersehen werden, dass durch die laufenden Rationalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der EDV, aber vor allem auch in den Bereichen Küche und Reinigung (Fremdvergaben) die zusätzliche Beschäftigung Behinderter immer schwieriger wird.

2.6.2 Prüfung der Bescheidvorschreibungen

Die vom Bundessozialamt mittels Bescheid erteilten Vorschreibungen zur Entrichtung der Ausgleichstaxe werden von der Abteilung Personalangelegenheiten B jeweils an Hand der eigenen Unterlagen geprüft. Diese Prüfungen führten seit dem Jahre 1992 jeweils dazu, dass gegen die Bescheide Vorstellung erhoben wurde, was letztlich zu Reduktionen der jährlich vorgeschriebenen Beträge zwischen S 9.950,00 und S 512.160,00 führte. Wie unter Pkt. 2.3.3 ausgeführt, wurde jedoch in den letzten Jahren der Vorteil der aufschiebenden Wirkung einer Vorstellung nicht ausgenützt.

2.6.3 Nacherhebung von begünstigt behinderten Bediensteten

Im Jahre 1995 - und zuletzt mit Erlass vom 5. Oktober 1999 – wurden von der Abteilung Personalangelegenheiten B Umfragen mit dem Ziel getätigt, die aktuellen Zahlen der begünstigten Behinderten im Hinblick auf mögliche zwischenzeitlich neu entstandene Behinderungsfälle beim bestehenden Personalstand zu ermitteln.

Auf Grund der Rückmeldungen wurden von der Abteilung Personalangelegenheiten B 123 Anträge auf Feststellung zum Personenkreis der begünstigten Behinderten an das Bundessozialamt gestellt.

Von den seit 1. November 1999 gestellten 123 Anträgen wurde bis 11. Dezember 2000 vom Bundessozialamt in 70 Fällen entschieden. Davon wurden 46 Bedienstete als begünstigte Behinderte anerkannt und 24 Bedienstete abgewiesen. In 53 Fällen ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

(Erfahrungsgemäß werden auch Anträge von Bediensteten direkt beim Bundessozialamt eingebracht; eine diesbezüglich positive Erledigung wird erst durch Vorlage des Bescheides durch den Bediensteten oder bei der jährlichen Vorschreibung der Ausgleichstaxe durch das Bundessozialamt bekannt.)

2.6.4 Erhebungen für Prämien gemäß § 9a Abs. 3

In einem Runderlass jeweils zu Beginn eines Jahres an alle Dienststellenleiter ersucht die Abteilung Personalangelegenheiten B, Originalrechnungen über Arbeitsaufträge des jeweiligen Vorjahres, die an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilt worden sind, bis spätestens 31. März des laufenden Jahres vorzulegen.

Die vorgelegten Rechnungen werden listenmäßig erfasst und dem Antrag um Prämie gemäß § 9a Abs. 3 BeinstG an das Bundessozialamt zugrundegelegt. Die Gesamtnettosumme dieser Rechnungen betrug beispielsweise für das Jahr 1999 S 669.788,14, wodurch mit einer Prämie von rund S 100.000,00 gerechnet werden kann.

2.7 Andere Auswirkungen des BeinstG

Gemäß § 41 Abs. 4 lit.e Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F., gehören Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds. Demgemäß wird bei der Lohn- und Gehaltsverrechnung für Dienststellen, die der Beitragspflicht zum Familienlastenausgleichsfonds unterliegen (beispielsweise Landespensionisten- und Pflegeheime, Landesjugendheime, Museen), vorgegangen. Die dadurch erreichte Reduzierung der Dienstgeberbeiträge im Landesdienst betrug im Jahre 1999 rund S 1,600.000,00.

3 Geschützte Arbeit

Die Prüfung umfasste die Jahre 1998 und 1999 unter Einbeziehung des Rechnungsabschlusses, die Bearbeitung der Agenden in der Abteilung Sozialhilfe (GS5) und bei den Sozialabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200, mit den Bestimmungen des Abschnittes III, Hilfe für behinderte Menschen, in Verbindung mit den Abschnitten VII, Organisation der Sozialhilfe und VIII, Verfahrensbestimmungen, die Rechtsgrundlage.

Am 1. Februar 2000 trat das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, in Kraft. Im nunmehrigen NÖ SHG wird im Abschnitt 4, Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die rechtliche Basis für Maßnahmen geschaffen, um die Beeinträchtigung lebenswichtiger sozialer Beziehungsfelder von Personen zu beheben bzw. zu reduzieren.

Die Bereiche Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege wurden als entsprechende Beziehungsfelder deklariert.

Mit diesem neuen NÖ SHG wurden auch die Begriffe neu definiert, wie z.B:

neu	alt
Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	Hilfe für behinderte Menschen
Maßnahmenkatalog	Art der Hilfe
Integrativer Betrieb	Geschützte Werkstätte

Grundsätzlich wurden jedoch die seinerzeitigen Bestimmungen des Abschnittes III auch in das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 übernommen.

Für die ggst. Prüfung war jedoch das NÖ SHG in der Fassung bis zum 31. Jänner 2000 relevant.

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist für die Hilfe für Behinderte (Abschnitt III des NÖ SHG) Landeshauptmannstellvertreter Liese Prokop zuständig.

Ergebnis 3

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist der neuen Gesetzeslage in Bezug auf die Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (Abschnitt III alt = Abschnitt 4) anzupassen.

LR: Die in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1-42, enthaltene Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Sozialhilfe stellt noch auf die Terminologie des alten NÖ Sozialhilfegesetzes ab. Diese Regelung ist für die Zuständigkeit der Regierungsmitglieder weiterhin verbindlich und auch im Interpretationsweg auf die neue Rechtslage übertragbar.

Seit einiger Zeit finden Gespräche zwischen den betroffenen Regierungsmitgliedern über eine Aktualisierung der Zuständigkeitsverteilung in diesem Bereich statt. Nunmehr wurde der Verfassungsdienst um die Erstattung eines diesbezüglichen Vorschlages ersucht. Nach Abschluss der Gespräche ist eine Anpassung der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung beabsichtigt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Amt der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Sozialhilfe zuständig.

3.2 Allgemeines

Nach § 21 Abs. 1 NÖ SHG ist zwischen geschützten Arbeitsplätzen und geschützten Werkstätten zu unterscheiden:

- Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für behinderte Arbeitnehmer in Betrieben mit nicht behinderten Arbeitnehmern
- Geschützte Werkstätten sind Einrichtungen zur Beschäftigung von behinderten Menschen

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich zunächst nach dem ordentlichen Wohnsitz des Hilfe Suchenden, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten ordentlichen Wohnsitz in NÖ (§ 52 NÖ SHG).

Zur Entscheidung über Anträge auf Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 21 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, jedoch nur auf einem Einzelarbeitsplatz. In allen anderen Fällen ist die NÖ Landesregierung zuständig.

Die Kosten für Hilfe durch geschützte Arbeit sind vom Hilfeempfänger gemäß § 41 Abs. 2 lit.a nicht zu ersetzen.

3.3 Richtlinien zur NÖ SHG-Novelle 1992

3.3.1 Allgemeines

Von der Abteilung Sozialhilfe wurden am 29. Mai 1992 Richtlinien zur Durchführung der mit der NÖ SHG-Novelle 1992 an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Agenden als Vorschrift mit der Systemzahl 13-02/00-1600 erlassen.

Im Abschnitt 7, Hilfe durch geschützte Arbeit, ist die Vorgangsweise für die Bezirksverwaltungsbehörden definiert.

Die an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Maßnahmen umfassen nur die geschützten Arbeitsplätze und wurden wie folgt festgelegt:

- Fortführung der Auszahlung der bereits bewilligten Zuschüsse,
- Entgegennahme und Bearbeitung neuer Anträge auf Errichtung neuer geschützter Arbeitsplätze und Entscheidung darüber,
- Kontaktpflege mit den Arbeitgebern, Betriebsbesuche jährlich einmal alternierend mit der Arbeitsmarktverwaltung,
- Verrechnung und Anweisung der Zuschüsse vierteljährlich nach Vorlage einer Meldung des Arbeitgebers über Ausfallstage für die vorangegangenen drei Monate.

3.3.2 Errichtung eines geschützten Arbeitsplatzes

Im § 21 Abs. 5 NÖ SHG ist festgelegt, dass die Errichtung eines geschützten Arbeitsplatzes, die Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen und die Höhe des zu gewährenden Landeszuschusses mit dem Arbeitgeber durch einen schriftlichen Vertrag (Vereinbarung) zu regeln ist.

Wesentliche Punkte dieses Vertrages bzw. dieser Vereinbarung sind:

- Erklärung des Arbeitgebers, dem behinderten Menschen besondere (erleichternde) Arbeitsbedingungen (Arbeitspausen) zuzugestehen,
- Anwendung der allgemein geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen,
- Verpflichtung des Landes NÖ, einen Zuschuss zu den Lohn-(Gehalts-)kosten zu leisten.

Mit dem Vertrag ist kein Kündigungsschutz verbunden. Der Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und sowohl firmenmäßig als auch vom Bezirkshauptmann bzw. Bürgermeister zu fertigen. Der Arbeitgeber erhält eine Ausfertigung, die andere bleibt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei Änderung der Zuschusshöhe ist durch eine neue Vereinbarung lediglich der Zuschuss neu festzusetzen, die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben in Kraft.

3.3.3 Kostentragung

Die Kosten werden vom Land NÖ oder von der Arbeitsmarktverwaltung bzw. vom Landesinvalidenamts anteilmäßig übernommen, wobei nachstehende Kombinationen möglich sind:

- Land NÖ und Arbeitsmarktverwaltung zu je 50 %
- Land NÖ und Landesinvalidenamts zu je 50 % und
- Land NÖ ist alleiniger Kostenträger.

Auf Grund der Budgetsituation des Bundes hat das Bundessozialamt ab Juni 2000 die Lohnkostenzuschüsse für Arbeitnehmer mit Behinderung reduziert bzw. die Zahlungen sogar eingestellt. Dagegen haben die Arbeitgeber protestiert und darauf verwiesen, dass die Einstellung behinderter Personen wegen der Zusagen über Zuschüsse erst möglich seien. Dieser Situation Rechnung tragend hat die Abteilung Sozialhilfe vorerst am 7. Juni 2000 alle

Sozialabteilungen darüber informiert, dass die anteiligen Zuschüsse des Landes NÖ weiter zu überweisen sind. Die entsprechende erlassmäßige Erledigung wird in neue Richtlinien zur Durchführung der Maßnahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch die Bezirksverwaltungsbehörden aufgenommen werden.

Ergebnis 4

Es wird erwartet, dass neue erforderliche Vorgangsweisen, die mit bestehenden Richtlinien nicht im Einklang sind, so rasch als möglich in Form eines entsprechenden Erlasses legitimiert werden.

LR: Seitens des Landes wurden mit dem Bundessozialamt für Wien, NÖ und Burgenland seit dem Sommer 2000 Verhandlungen geführt und es sind einige angekündigte Verschlechterungen bei der Kostentragung durch das Bundessozialamt wieder weggefallen.

Die von der Abteilung Sozialhilfe an die Bezirksverwaltungsbehörden gegebene vorläufige Information wurde daher erst nach Festlegung der Kostentragung in Form eines Normerlasses legitimiert.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3.3.1 Arbeitsmarktverwaltung (-service)

Mit der Arbeitsmarktverwaltung wurde am 17. August 1983 ein entsprechendes Übereinkommen abgeschlossen, das durch ein neues vom 5. Mai 2000 abgelöst wurde und auf die nunmehr geltenden Bestimmungen des NÖ SHG 2000 Bedacht nimmt.

3.3.3.2 Landesinvalidenamts (Bundessozialamt)

Mit dem Landesinvalidenamts besteht keine konkrete schriftliche Vereinbarung über die gemeinsame Tragung von Kosten für geschützte Arbeit, jedoch erfolgt eine Kostenteilung Land NÖ – Landesinvalidenamts für jene Personen, welche nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zum Kreis der Begünstigten gehören.

3.3.3.3 Land NÖ

In wenigen Fällen ist weder dem Landesinvalidenamts noch der Arbeitsmarktverwaltung eine Beteiligung an den Kosten für geschützte Arbeitsplätze möglich. Es sind dies behinderte Personen mit Wohnsitz in NÖ und Arbeitsplatz in Wien. Wegen der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern ist eine Kostenbeteiligung durch das Arbeitsamt oder Landesinvalidenamts nicht möglich.

3.3.4 Anweisung

Die Anweisung des Zuschusses erfolgt in Abständen von drei Monaten, jeweils nach Ende des Quartals nach Vorlage einer Meldung des Arbeitgebers über allfällige Ausfallstage des Arbeitnehmers.

3.3.5 Ausfallstage (abzugsfähige Tage)

Dem Arbeitgeber steht für die Zeit einer Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers, für die der Arbeitgeber einen Erstattungsbeitrag vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhält, die Beihilfe nicht zu.

Auf die diesbezüglichen individuellen Regelungen (Angestellten-, Vertragsbediensteten- und Gemeindevertragsbedienstetengesetz) ist zu achten.

Die Ausfallstage werden auch bereits vom Arbeitsamt oder Landesinvalidenamts geprüft. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf diese Prüfungsergebnisse zurückgreifen.

3.3.6 Dienstgeber Land NÖ, Magistrat der Städte mit eigenem Statut

Für behinderte Arbeitnehmer, welche beim Land NÖ oder beim Magistrat der Städte mit eigenem Statut beschäftigt sind, erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid und erhebt in der Folge alle für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umstände und weist den errechneten Zuschuss einmal jährlich (15. Dezember) an.

Der Abschluss einer Vereinbarung ist in diesen Fällen nicht möglich. Daher ist von der jeweiligen Personalabteilung dieser Dienstgeber eine Erklärung einzuholen, die besagt, dass die behinderte Person auf einem für sie geeigneten Arbeitsplatz beschäftigt wird und besondere Arbeitsbedingungen geboten werden.

3.3.7 Lösung des Dienstverhältnisses vor Abschluss der Vereinbarung

Wird das Dienstverhältnis noch vor Abschluss der Vereinbarung über den geschützten Arbeitsplatz gelöst, ist der Antrag samt aller diesbezüglichen Unterlagen an die Abteilung Sozialhilfe zur Entscheidung nach § 19 Abs. 1 lit.d (Arbeitserprobung) abzutreten.

3.3.8 Beendigung der geschützten Arbeit

Sollte sich die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen soweit verbessern, dass ein Zuschuss nicht mehr erforderlich bzw. gerechtfertigt ist, ist die gemäß § 21 gewährte Hilfe einzustellen (§ 39 Abs. 2 lit.b)

3.3.9 Altersgrenzen für geschützte Arbeit

Gemäß § 38 Abs. 5 NÖ SHG bestehen folgende Altersgrenzen, bei denen Hilfe durch geschützte Arbeit nicht mehr gewährt werden, und zwar wenn:

- eine Frau das 60. Lebensjahr und
- ein Mann das 65. Lebensjahr vollendet haben.

3.3.10 Bewertung

Grundsätzlich bedeuten diese Richtlinien ein gutes Instrument, das Maßnahmen für die Errichtung von geschützten Arbeitsplätzen und die Förderung der betroffenen behinderten Personen ermöglicht. Jedoch wurden die Bestimmungen des neuen NÖ SHG 2000 noch nicht in diese Richtlinien aufgenommen.

Ergebnis 5

Der LRH erwartet, dass bei Gesetzesänderungen auch die einschlägigen Vorschriften möglichst rasch den neuen Bestimmungen angepasst werden.

LR: Die „Richtlinien zur Durchführung der Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch die Bezirksverwaltungsbehörden“ wurden bereits erlassen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Prüfung einzelner Sozialabteilungen

Die Prüfung der Gewährung von Beihilfen und der Abrechnungsmodalitäten nach den Richtlinien bei den Bezirksverwaltungsbehörden wurde vor Ort in den jeweiligen Sozialabteilungen vorgenommen.

An Hand von Beihilfeakten, die auf den Namen des Hilfeempfängers lauten, wurde der Ablauf von der Antragstellung bis zur Leistungserbringung durch die Sozialabteilung aufgenommen.

3.4.1 Auswahl

Die Auswahl der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden erfolgte ausschließlich nach dem regionalen Kriterium, wobei je eine Sozialabteilung aus den vier NÖ-Vierteln besucht wurde. Die anhängigen Geschäftsstücke der Beihilfenempfänger wurden aus der Jahresliste 1999 wahllos herausgegriffen und überprüft.

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Sozialabteilung) in Amstetten, Neunkirchen, Mistelbach und Waidhofen/Thaya wurden mindestens je zehn Geschäftsstücke überprüft.

3.4.2 Ergebnis der Überprüfungen

Die Überprüfungsergebnisse bei den ausgewählten vier Sozialabteilungen über die Beihilfengewährung für geschützte Arbeitsplätze können zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:

Die Organisation und der Ablauf erfolgen nach den Richtlinien.

Grundsätzlich werden die Anträge auf Errichtung eines geschützten Arbeitsplatzes und die damit verbundene Gewährung von Beihilfen beim Landesinvalidenamt oder in den seltensten Fällen beim Arbeitsmarktservice gestellt.

Die vom Landesinvalidenamt bzw. vom Arbeitsmarktservice erhobenen Daten des Antragstellers werden übernommen, so auch die Entscheidung über die Höhe der Beihilfe.

Die Entscheidung über den Antrag auf Hilfe durch geschützte Arbeit wird mit schriftlichem Bescheid getroffen, der vom Leiter der Sozialabteilung gefertigt wird.

Die über die Errichtung eines geschützten Arbeitsplatz erstellte Vereinbarung mit der Firma wird vom Bezirkshauptmann unterschrieben.

Allfällige Verlängerungen oder Abänderungen in der Höhe der gewährten Beihilfen werden, nachdem eine neue Beurteilung durch die Bundesdienststellen vorliegt, analog der Erstbewilligung durchgeführt.

Die bis zum 31. Jänner 2000 unbefristeten Bescheide über die Gewährung von Beihilfen werden nunmehr ab 1. Februar 2000 befristet mit 12 Monaten ausgefertigt.

Somit ist eine Konformität mit der Erledigung der Bundesdienststellen gegeben.

Festzustellen ist hiezu, dass die von den Sozialabteilungen verwendeten Textprogramme, 13 B 50-52, nicht dem Stand des neuen NÖ SHG entsprechen.

Ergebnis 6

Die Textprogramme 13 B 50-52 sind dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 anzupassen.

LR: Die Textprogramme 13 B 50-52 wurden bereits dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 angepasst.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bundesdienststellen rechnen die Beihilfen halbjährig unter Berücksichtigung der Ausfallstage ab und überweist den entsprechenden Beihilfenbetrag auch nur zweimal im Jahr dem Dienstgeber des Behinderten an. Hingegen rechnen die Sozialabteilungen vierteljährig ab und führen die entsprechenden Überweisungen auch viermal im Jahr durch. Eine Vorgangsweise analog den Bundesdienststellen wäre eine Minderung des jetzigen Arbeitsaufwandes (Reduzierung der Anzahl von Überweisungen um die Hälfte). Zusätzlich könnte eine bessere Übersicht über die Ausfallstage erreicht werden.

Ergebnis 7

Es wird empfohlen, analog den Bundesdienststellen eine halbjährige Abrechnung und Überweisung der Beihilfen vorzunehmen.

LR: Mit Jänner 2001 stellten die Bundesdienststellen (Bundessozialamt und Arbeitsmarktservice) die Überweisungen der Beihilfen auf monatliche Anweisung um. Es wird daher auch eine gleichartige Zuschussanweisung – monatliche Überweisung mittels Dauerzahlungsauftrag – erwogen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vereinzelte traten Probleme mit der Meldung von Ausfallstagen auf, da die Dienstgeber unvollständige und sogar zum Teil unrichtige Meldungen abgegeben haben. Berichtigungen und Rückverrechnungen müssen dann sehr oft im folgenden Quartal durchgeführt werden. Im Wege des Amtshilfeverfahrens wären die Ausfallstage (= Krankenstandstage) auch über den Sozialversicherungsträger des Dienstnehmers eruierbar.

Ergebnis 8

Aus Gründen einer raschen und richtigen Bearbeitung der Überweisungen von Beihilfen für die geschützten Arbeitsplätze wird empfohlen, bei säumigen Dienstgebern oder bei jenen, die wiederholt unrichtige Meldungen über Ausfallstage (= Krankenstandstage) vorgelegt haben, die entsprechenden Daten von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern einzuholen.

LR: Mit 1. Oktober 2000 ist eine Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes in Kraft getreten. Demnach werden von den Krankenkassen keine Erstattungsbeträge mehr an den Dienstgeber für Zeiten des Krankenstandes geleistet. Es erübrigt sich daher eine laufende Erhebung von krankheitsbedingten Ausfallszeiten. Lediglich eine jährlich einmalige Kontrollabfrage scheint zweckmäßig.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Prüfung bei den vier Sozialabteilungen konnte festgestellt werden, dass die anhängigen Fälle gewissenhaft bearbeitet wurden.

3.5 Geschützte Werkstätten in Wr.Neustadt und St.Pölten

Das Land NÖ als Träger der Sozialhilfe hat mit den beiden Gesellschaften, Geschützte Werkstätte St.Pölten GmbH und Geschützte Werkstätte Wr.Neustadt GmbH, dem Grundsatz nach gleich lautende Vereinbarungen getroffen.

Die Aufnahme von behinderten Personen in eine der beiden geschützten Werkstätten erfolgt nur mit Zustimmung der Abteilung Sozialhilfe.

Die behinderten Personen werden mit einfachen, nicht Gefahr bringenden Arbeiten beschäftigt. Sie dürfen grundsätzlich nicht zur Leistung von Überstunden verhalten werden und es sind ihnen je Arbeitstag zwei zusätzliche Arbeitspausen von je zehn Minuten zuzustehen.

Das Land NÖ verpflichtet sich, dem Arbeitgeber zur Abgeltung der mit den Anweisungen und Beaufsichtigung verbundenen Beeinträchtigung der Arbeitsproduktivität für jede anerkannte behinderte Person eine Beihilfe zu leisten.

Dem Arbeitgeber steht für die Zeit einer Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers, für die der Arbeitgeber einen Erstattungsbetrag vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhält, die Beihilfe nicht zu. Die entsprechenden Meldungen sind vom Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen der Abteilung Sozialhilfe bekannt zu geben.

3.5.1 Geschützte Werkstätte Wr.Neustadt

Die Geschützte Werkstätte Wr.Neustadt ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Firmensitz sich in 2700 Wr.Neustadt, Lachtengasse 55, befindet.

3.5.1.1 Vereinbarung

Das Land NÖ hat am 2. Oktober 1991 eine schriftliche Vereinbarung über die Errichtung von geschützten Arbeitsplätzen in dieser Werkstätte getroffen.

Neben den bereits erwähnten grundsätzlichen Bestimmungen ist im Pkt. I der Vereinbarung enthalten, dass die Geschützte Werkstätte Wr.Neustadt GmbH in ihrer Werkstätte maximal 75 behinderte Personen zwecks Hilfe durch geschützte Arbeit nach den Bestimmungen des NÖ SHG aufnimmt.

Mit Wirkung 1. Jänner 1991 wird je behinderter Person eine Beihilfe von S 111,00 täglich gewährt (Pkt. IV).

3.5.1.2 Änderungen der Vereinbarung

Die täglichen Beihilfen wurden mit der ersten Zusatzvereinbarung vom 19. Juni 1992 – mit Wirkung 1. Jänner 1992 - auf S 124,00 bzw. mit der zweiten Zusatzvereinbarung vom 14. Juni 1993 - mit Wirkung 1. Jänner 1993 - auf S 136,00 angehoben.

Ab dem Jahre 1994 wurde die ursprüngliche Vereinbarung im Pkt. IV auf eine neue Berechnung der Beihilfen umgestellt und mit der dritten Zusatzvereinbarung vom 3. November 1995 folgende Vorgangsweise getroffen:

Für das Jahr 1994 wird für die Beschäftigung und Einschulung von insgesamt maximal 51 Personen im Umfang von insgesamt maximal 612 Menschenmonaten Dienstverhältnis eine Beihilfe von maximal S 2.025.521,18 vom Land NÖ ausbezahlt.

Diese Eckdaten lauteten für das Jahr 1995:

- maximal 60 Personen im Umfang von 720 Menschenmonaten Dienstverhältnis und
- maximale Beihilfe in Höhe von S 2.900.000,00.

Die Beihilfenbeträge für die Jahre 1994 und 1995 waren unüberschreitbare Maximalbeträge und das Land NÖ leistete monatliche Akontozahlungen, die in der Gesamtsumme 85 % des

Beihilfenhöchstbetrages entsprachen.

Die Endabrechnung ist spätestens vier Monate nach Ablauf der Beihilfenperiode vorzulegen.

Ab dem Jahre 1998 wurden mit der vierten Zusatzvereinbarung vom 14. Dezember 1998 neue Voraussetzungen getroffen. Die Anzahl der aufzunehmenden behinderten Personen wurde auf 86 erhöht (Pkt. I).

Der Pkt. IV wurde angepasst, sodass diese 86 Personen im Umfang von insgesamt maximal 1032 Menschenmonaten Dienstverhältnis entlohnt werden. Die Höhe der Beihilfe beträgt maximal S 4.769.336,00.

Die fünfte Zusatzvereinbarung, die für den Abschluss vorbereitet wird, sieht eine Verpflichtung vor, maximal 89 behinderte Personen in die geschützte Werkstätte aufzunehmen (Pkt. I).

Das Land NÖ leistet für die im Jahre 1999 in Erprobung, Einschulung und Beschäftigung gestandenen behinderten Personen eine Gesamtbeihilfe von S 4.282.913,00. Für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2000 leistet das Land NÖ eine Beihilfe für die Beschäftigung im Umfang von insgesamt maximal 948 Menschenmonaten bzw. maximal S 5.045.635,00.

3.5.2 Geschützte Werkstätte St.Pölten

Die Geschützte Werkstätte St.Pölten ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Firmensitz sich in 3100 St.Pölten, Hnilickastraße 20-22, befindet.

3.5.2.1 Vereinbarung

Das Land NÖ hat am 11. Oktober 1995 eine schriftliche Vereinbarung über die Errichtung von geschützten Arbeitsplätzen in der Geschützten Werkstätte getroffen. Die Punkte I bis III und V sind mit jener Vereinbarung ident, die mit der Geschützten Werkstätte in Wr.Neustadt abgeschlossen wurde.

Im Pkt. IV der ggst. Vereinbarung wurde festgehalten, dass das Land NÖ eine Beihilfe für die Beschäftigung und Einschulung von rund 195 Personen im Umfang von maximal 2.340 Menschenmonaten Dienstverhältnis für den Zeitraum 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1995 gewährt. Die Höhe der Beihilfe beträgt maximal S 7.385.223,79 für das Jahr 1994 und maximal S 10.063.759,00 für das Jahr 1995.

Das Land NÖ leistet für die Gesamtbeihilfe monatliche Akontozahlungen, die in der Gesamtsumme 85 % des Beihilfenhöchstbetrages entsprechen. Die Endabrechnung ist spätestens vier Monate nach Ablauf der Beihilfenperiode vorzulegen.

3.5.2.2 Änderungen der Vereinbarung

Mit der ersten Zusatzvereinbarung vom 23. Jänner 1998, die für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1997 abgeschlossen wurde, wurden im Punkt I die Anzahl der behinderten Personen auf 220 erhöht und somit im Punkt VI der unüberschreitbare Maximalbetrag der Beihilfe auf S 11.886.187,00 angehoben.

Auch mit der zweiten Zusatzvereinbarung vom 14. Dezember 1998 wurde nur die Anzahl der maximal zu beschäftigten Personen und die Beihilfe abgeändert. Es können für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1998 maximal 231 behinderte Personen zwecks Hilfe durch geschützte Arbeit aufgenommen werden (Pkt. I). Die zu gewährende Beihilfe des Landes NÖ für insgesamt maximal 2.772 Menschenmonaten Dienstverhältnis beträgt S 13.147.534,00 (Pkt. IV).

Die dritte Zusatzvereinbarung, die sich in Vorbereitung befindet, berücksichtigt den Zeitraum 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2000. Das Land NÖ leistet für das Jahr 1999 eine Gesamtbeihilfe von S 14.630.128,85.

Für das Jahr 2000 leistet das Land NÖ eine Maximalbeihilfe von S 15.600.485,00, deren Grundlage maximal 3.066 Menschenmonate Dienstverhältnis bilden.

3.5.3 Bewilligungsverfahren

Im Regelfall wird vom Arbeitnehmer über die jeweilige Geschützte Werkstätte der Antrag auf Zuerkennung der Beihilfe an das Arbeitsmarktservice gestellt. Die Entscheidung über den Antrag (= Anerkenntnis für die Kostentragung) erfolgt in einem Teambeschluss. Diesem Team gehören Vertreter des Arbeitsmarktservices, des Bundessozialamtes, des Landes NÖ (Vertreter der Abteilung Sozialhilfe) und der jeweiligen geschützten Werkstätte (Meister, Psychologe) an.

Bis zum 31. Jänner 2000 wurde eine bescheidmäßige Erledigung seitens der Abteilung Sozialhilfe vorgenommen, ab 1. Februar 2000 trat an die Stelle des Bescheides eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Land NÖ und dem Behinderten.

Die Beihilfe des Landes NÖ richtet sich nach dem Bruttolohn plus den Lohnnebenkosten des betroffenen Behinderten und beträgt maximal 20,5 %. Das Arbeitsmarktservice oder das Bundessozialamt leistet den gleichen Anteil.

Der Förderungsfaktor wird einvernehmlich mit den Förderstellen jährlich festgelegt (1999: 41 %, 2000: 40 %).

Die abgeschlossenen Vereinbarungen mit den beiden Geschützten Werkstätten bedeuten für alle Vertragspartner eine eindeutige Regelung, die auf die Besonderheiten für die Beschäftigung von behinderten Personen eingeht und eine ordnungsgemäße Abrechnung der gewährten Zuschüsse sicherstellt.

3.6 Statistik der Jahre 1998 und 1999

3.6.1 Geschützte Einzelarbeitsplätze in NÖ

Für die Jahre 1998 und 1999 wurden bei den Bezirksverwaltungsbehörden die Anzahl der behinderten Personen erhoben, die Beihilfen für eingerichtete geschützte Arbeitsplätze bei verschiedensten Arbeitgeber erhielten. Die Gesamtausgaben der Beihilfen werden ebenfalls dargestellt.

Bezirksverwaltungsbehörde	1998		1999	
	Anzahl d. Fälle	Aufwand/S	Anzahl d. Fälle	Aufwand/S
BH Amstetten	104	3.488.336,00	128	4.771.733,00
BH Baden	55	1.958.553,00	68	2.995.259,00
BH Bruck/Leitha	19	626.975,00	19	817.579,00
BH Gänserndorf	74	3.488.256,00	67	3.501.355,00
BH Gmünd	45	1.748.711,00	44	1.747.909,00
BH Hollabrunn	120	3.385.325,00	108	4.542.910,00
BH Horn	56	1.741.362,00	57	1.359.705,00
BH Korneuburg	39	1.695.051,00	27	2.363.147,00
BH Krems	77	3.154.213,00	78	2.723.057,00
BH Lilienfeld	39	1.606.932,00	39	1.550.489,00
BH Melk	101	3.886.850,00	108	4.071.217,00
BH Mistelbach	100	3.766.080,00	110	3.544.847,00
BH Mödling	57	2.078.343,00	52	2.499.336,00
BH Neunkirchen	59	2.538.637,00	69	2.545.635,00
BH St.Pölten	76	3.905.025,00	95	3.490.112,00
BH Scheibbs	75	2.446.315,00	78	2.644.090,00
BH Tulln	75	2.889.761,00	81	3.103.434,00
BH Waidhofen/Thaya	68	2.312.718,00	68	2.727.826,00
BH Wr. Neustadt	41	1.443.516,00	39	1.347.589,00
BH Wien-Umgebung	37	1.714.248,00	40	1.323.247,00
BH Zwettl	98	3.642.720,00	110	3.880.377,00
Mag. Krems/Donau	51	2.283.666,00	54	2.055.506,00
Mag. St.Pölten	53	2.253.807,00	49	2.074.119,00
Mag. Waidhofen/Ybbs	13	357.340,00	10	345.191,00
Mag. Wr. Neustadt	17	1.105.754,00	30	974.895,00
Summe	1.549	59.518.494,00	1.628	63.000.564,00

Die ausgeführten Jahresbeträge werden von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Verlagsgebarung verrechnet und in den monatlichen Abrechnungen der entsprechenden Voranschlagsstelle des Teilabschnittes 1/41332 zugeordnet.

3.6.2 Geschützte Werkstätten

Über den Zeitraum 1998 bis 1999 wurde ebenfalls die Anzahl der in den beiden Geschützten Werkstätten betreuten und geförderten behinderten Personen sowie die dafür aufgewendeten Gesamtförderungen erhoben.

Gesch. Werkstätte	1998		1999	
	Anzahl d. Personen	Aufwand/S	Anzahl d. Personen	Aufwand/S
Wr. Neustadt	74	4.024.212,12	87	4.222.324,00
St. Pölten	231	12.218.277,98	270	14.630.128,85

Beide Werkstätten erhielten monatliche Akontierungen, die in den ersten Monaten des Folgejahres abgerechnet wurden.

3.6.3 Geschützte Arbeitsplätze in anderen Bundesländern

In den Bundesländern Wien und Oberösterreich werden in deren Einrichtungen, Werkstättenzentrum Wien bzw. Teamwork Linz, geschützte Arbeitsplätze geführt.

In den Jahren 1998 bis 2000 waren bzw. sind behinderte Personen aus Niederösterreich in diesen Einrichtungen angestellt. Das Land NÖ gewährt auch für diese Behinderten eine Beihilfe, die maximal 50 % der Bruttolohnkosten beträgt. Über einen entsprechenden Antrag wird seitens des Landes NÖ, Abteilung Sozialhilfe, bescheidmäßig die Höhe der Beihilfe festgelegt.

Die Abrechnungen sind personenbezogen und monatlich der Abteilung Sozialhilfe vorzulegen, die nach Überprüfung den Rechnungsbetrag an die Einrichtung überweist.

Einrichtung	1998		1999	
	Anzahl d. Personen	Aufwand/S	Anzahl d. Personen	Aufwand/S
Werkstättenzentrum Wien	3	360.375,22	4	493.567,76
Teamwork Linz	4	492.980,53	4	453.195,15
Summe	7	853.355,75	8	946.762,91

3.7 Voranschlag und Rechnungsabschluss

3.7.1 Voranschläge 1998 bis 2000

In den jeweiligen Voranschlägen des Landes NÖ 1998 bis 2000 wurden beim Teilabschnitt 1/41332, Geschützte Arbeit, folgende Beträge präliminiert, wobei die Erhöhungen durch das jeweilige Umschichtungsbudget mit eingerechnet wurden:

Jahr	Ansatz 1/413325	Ansatz 1/413329	Summe/S Teilabschnitt	davon Umschichtungsbudget/ S
1998	72.153.000,00	5.167.000,00	77.320.000,00	9.000.000,00
1999	76.100.000,00	6.400.000,00	82.500.000,00	10.000.000,00
2000	81.500.000,00	10.000.000,00	91.500.000,00	0,00

Nach den Anträgen zu den jeweiligen Voranschlägen, Pkt. 5 Deckungsfähigkeit und Kreditverschiebungen, besteht innerhalb der einzelnen Ansätze und Teilabschnitte, getrennt nach Personal- und Sachausgaben sowie getrennt nach Kreditverwaltungen (Pkt. 5.1) gegenseitige allgemeine Deckungsfähigkeit.

Gemäß Pkt. 5.2 dieser Anträge besteht für die Teilabschnitte 1/41311 bis 1/41391 gegenseitige Deckungsfähigkeit.

3.7.2 Rechnungsabschlüsse 1998 bis 2000

3.7.2.1 Rechnungsabschluss 1998

Der Rechnungsabschluss 1998 des Teilabschnittes 1/41332 weist Gesamtausgaben von S 79.694.525,75 aus, die im Vergleich zum Voranschlag inklusive Umschichtungsbudget einen Mehraufwand von S 2.374.525,75 bedeuten.

Die Überschreitung zu den veranschlagten Ausgaben ist durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag wurden im Detail damit begründet, dass die Anzahl der geschützten Arbeitsplätze weiterhin steigt. Der Aufwand erhöhte sich gegenüber dem Jahr 1997 um 13,2 % bzw. gegenüber dem Präliminare um 3,07 %.

Der Teilabschnitt 1/41332 gliedert sich in die Ansätze 1/413325, Förderungsausgaben (Ermessensausgaben und 1/413329, Sonstige Sachausgaben (Ermessensausgaben) und weist mit den jeweiligen Postenstellen nachstehendes Jahresergebnis aus, das dem Präliminare gegenübergestellt wurde:

Ansatz / Postenstelle	RA/S	VA/S	+/- S
1/413325/7301 Transfers an Bund	215.016,80	150.000,00	+ 65.016,80
/7305 Transfers an Gemeinden	11.340.549,93	10.723.000,00	+ 617.549,93
/7410 Transfers an verstaatl. Unternehmungen	1.756.601,60	1.755.000,00	+ 1.601,60
/7430 Transfers an übr.Sektoren d. Wirtschaft	34.446.512,98	32.018.000,00	+ 2.428.512,98
/7660 Zuwendungen an priv.gemeinn. Einr.	24.470.209,90	27.507.000,00	- 3.036.790,10
1/413329/7292 Übrerr.mit Gegenverrechnung	7.465.634,54	5.167.000,00	+ 2.298.634,54
Summe	79.694.525,75	77.320.000,00	+ 2.374.525,75

Für behinderte Menschen, die beim Land NÖ eingestellt sind, werden die gewährten Beihilfen zu Lasten des Sozialbudgets bei der Postenstelle 7292 in Ausgabe gestellt und als Einnahme bei den Personalaufwendungen verbucht.

Zum Rechnungsabschluss sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Solange die beiden Geschützten Werkstätten einen Vereinsstatus inne hatten, war die Zuordnung zur Postenstelle 7660 richtig. Nach der Umwandlung beider Werkstätten in Gesellschaften mit beschränkter Haftung wäre die Zuordnung zur Postenstelle 7430 entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996, Anlage 3a (Postenverzeichnis Länder) vorzunehmen gewesen.

Ergebnis 9

Es wird erwartet, dass in Hinkunft die Zuordnung der Geschützten Werkstätten als Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend den Bestimmungen der VRV bei der Postenstelle 7430 vorgenommen wird.

LR: Die entsprechende Kontierungsänderung wurde noch im Rechnungsjahr 2000 vorgenommen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Zuge der Akteneinsicht bei der Abteilung Sozialhilfe wurde erhoben, dass im ggst. Rechnungsjahr ein Betrag von S 1.500.000,00 zur Gebühr vorgeschrieben wurde. Hierbei handelt es sich um einen zu erwartenden Aufwand des Vereines Jugend und Arbeit, der ein Projekt „Qualifizierung behinderter Menschen“ plante. Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 18. November 1997 grundsätzlich diesem Vorhaben zugestimmt. Die Zielvorstellungen waren, dass körperlich, geistig und psychisch Behinderte sowie Sinnesbehinderte im Rahmen dieses Projektes jene Qualifikation erwerben sollen, die eine Aufnahme in den NÖ Landesdienst ermöglicht. Dafür hat die Abteilung Sozialhilfe einen Betrag von S 1.500.000,00 vorgesehen, da diese Kreditmittel bei den gegenseitig deckungsfähigen Teilabschnitten 1/41311 bis 1/41391 noch frei verfügbar waren.

Nach der bereits dargestellten Vorschreibung durch die Abteilung Sozialhilfe wurde vom Verein Jugend und Arbeit die Abrechnung über das Jahr 1998 am 26. Jänner 1999 im Betrage von S 594.477,00 vorgelegt. Nach Prüfung wurde dieser Betrag abgestattet. Diese Abrechnung umfasste insgesamt die Förderung von 20 Personen, davon waren zehn Personen über das ganze Jahr 1998 angestellt. Richtigerweise hätte die Abteilung Sozialhilfe den Restbetrag der Vorschreibung in Höhe von S 905.523,00 mangels eines Schuldverhältnisses des Landes NÖ abschreiben müssen. Die verbliebenen Kreditmittel wären damit eingespart worden.

Für voraussichtliche Abrechnungen der Jahre 1999 und 2000 wurde dieser Betrag jedoch zu Gunsten der Kreditmittel dieser beiden Jahre reserviert.

Der LRH sieht in dieser Vorgangsweise eine eindeutige Kreditreservierung, da im Jahre 1998 kein entsprechendes Schuldverhältnis des Landes NÖ bestanden hat. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der VRV, II Abschnitt (Rechnungsabschluss), § 11 Abs. 1–3 (zeitliche Abgrenzung) verwiesen.

Gemäß Abs. 3 ist mit Ausnahme der in den Abs. 1-2 angeführten Fälle die Überstellung der Vorschreibungs- und Abstattungsverrechnung aus dem Jahre der Fälligkeit und der tatsächlichen Abstattung in ein anderes Finanzjahr unzulässig.

Die Abrechnungen des Vereines Jugend und Arbeit über die Jahre 1999 und 2000 liegen trotz mehrmaliger Urgenz der Abteilung Sozialhilfe bis zum 30. November 2000 noch nicht vor.

Ergebnis 10

Es wird erwartet, dass in Hinkunft eine VRV-konforme Vorgangsweise durchgeführt wird und Kreditreservierungen unterbleiben.

LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird Folge geleistet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.7.2.2 Rechnungsabschluss 1999

Der Rechnungsabschluss 1999 des Teilabschnittes 1/41332 weist Gesamtausgaben von S 83.685.608,86 aus, die im Vergleich zum Voranschlag inklusive Umschichtungsbudget einen Mehraufwand von S 1.185.608,86 bedeuten.

Die Bedeckung dieser Mehrausgaben ist wie in den Vorjahren durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben.

Auch für dieses Jahr werden die Abweichungen damit begründet, dass die Anzahl der geschützten Arbeitsplätze entgegen dem angenommenen Trend stärker gestiegen sind. Der

Aufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 5 % bzw. gegenüber dem Präliminare um 1,43 % .

Die Gegenüberstellung zum Voranschlag, gegliedert nach den Ansätzen mit ihren Postenstellen, ergibt für das Jahresergebnis 1999 folgendes Bild:

Ansatz / Postenstelle	RA/S	VA/S	+/- S
1/413325/7301 Transfers an Bund	187.082,40	180.000,00	+ 7.082,40
/7305 Transfers an Gemeinden	10.881.532,02	13.000.000,00	- 2.118.467,98
/7410 Transfers an verstaatl. Unternehmungen	1.437.018,30	1.755.000,00	- 317.981,70
/7430 Transfers an übr.Sektoren d. Wirtschaft	38.333.828,62	32.658.000,00	+ 5.675.828,62
/7660 Zuwendungen an priv.gemeinn. Einr.	24.703.281,17	28.507.000,00	- 3.803.718,83
1/413329/7292 Überr.mit Gegenverrechnung	8.142.866,35	6.400.000,00	+ 1.742.866,35
Summe	83.685.608,86	82.500.000,00	+ 1.185.608,86

Hiezu sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die richtige Zuordnung der Rechnungsleger zu den einzelnen Postenstellen ist analog der Feststellungen zum Rechnungsabschluss 1998 einzufordern.
- Gemäß VRV, Abschnitt I (Voranschlag), § 1 (Zeitraum der Veranschlagung) ist der Voranschlag für das Kalenderjahr als Finanzjahr (Haushalts-, Verwaltungs-, Rechnungsjahr) zu erstellen. Daher ist auch der Rechnungsabschluss gemäß § 10 für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen. Diese Periodenreinheit wird auch dann akzeptiert werden, wenn der Zeitraum den 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres umfasst.

Im Zuge der Überprüfung der Abrechnungen der beiden Geschützten Werkstätten in Wr.Neustadt und St.Pölten wurde jedoch festgestellt, dass das zur Abrechnung noch nicht vorliegende 4. Viertel 1999 für beide Einrichtungen mit Beträgen von

S 500.000,00 Wr.Neustadt und

S 1.000.000,00 St.Pölten

acontiert wurde, da in den Teilabschnitten 1/41311 bis 1/41391 noch freie Kreditmittel zur Verfügung standen. Von einer Kreditreservierung kann in diesem Falle nicht gesprochen werden, doch widerspricht diese Vorgangsweise der Periodenreinheit, da insgesamt im Jahre 1999 der Aufwand für fünf Vierteljahre (4. Viertel 1998 + das ganze Jahr 1999) verrechnet wurde.

Ergebnis 11

Es wird erwartet, dass in Hinkunft die Bestimmungen des § 10 VRV (Periodenreinheit) beachtet werden.

LR: Die Bestimmungen des § 10 der VRV über die Periodenreinheit werden in Hinkunft beachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.7.2.3 Vorschau Rechnungsabschluss 2000

Der im Voranschlag für den Teilabschnitt 1/41332 vorgesehene Betrag von S 91.500.000,00 steht nach Aufhebung der Kreditkürzung von S 8.150.000,00 zur Gänze zur Verfügung. Die

Ausgabenerwartung für das Jahr 2000 belauft sich nach Mitteilung der Abteilung Sozialhilfe auf ca. S 90.000.000,00. Ein tatsächlich verbleibender Restbetrag wird im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit für allfällige Überschreitungen bei anderen Teilabschnitten herangezogen werden.

St.Pölten, im März 2001

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber